

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 52/23

Coburg, 17.04.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 09.10.2025	09:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Unterrodach

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wirtschaftsart u. Lage</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Hektar</u>	<u>Blatt</u>
1	Unterrodach	346/2	Gebäude- und Freifläche	Ernst-Dreefs-Str. 30	0,0110	2706
2	Unterrodach	346	Landwirtschaftsfläche	Nähe Kronacher Straße	0,2590	2706

Unterrodach ist ein Gemeindeteil und Sitz der Gemeindeverwaltung des Marktes Marktrodach im oberfränkischen Landkreis Kronach.

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Hanggrundstück bebaut mit freistehendem Einfamilien-Wohnhaus und Holzschuppen. Baujahr unbekannt. Mit nur einfachem, schalem und nicht ausgebautem Fußwegzugang über die davor liegenden Fremdgrundstücke Flst. 347 und 345 und das eigene Flst. 346 zur öffentlichen Straße, ohne dingliche Sicherung von Zugang und Versorgungsleitung. Fehlender Anschluss an Abwasserkanal. An 3 Seiten Grenzbebauung, an der Nordseite geringer Überbau/Überhang auf das Fremdgrundstück Flst. 342, als unentgeltlich geduldet angenommen.

Unwägbarkeiten wg. fehlender Innenbesichtigung. Erhöhtes Verkehrsaufkommen aufgrund überörtlichen Durchgangsverkehr.

Verkehrswert:

20.700,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Hinter liegendes Grundstück. Mit nur einfachem, schalem und nicht ausgebautem Fußwegzugang über die davor liegenden Fremdgrundstücke Flst. 347 und 345 zur öffentlichen Straße, ohne dingliche Sicherung, Zufahrt über die anschließenden land- bzw. fortwirtschaftlichen Grundstücke. Grundstück unbebaut, außer 8m² Fremdüberbau von Flst. 348. Oberfläche verwildertes Gebüsch und Gestrüpp, Spontanvegetation, tlw. Laub- und Nadelgehölze. Begehung dadurch nicht möglich. Nicht ausreichend erschlossen bzw. nicht unzureichend gestaltete (Teil-)Fläche wartebeständiges Bauland, Rest Fortwirtschaft.

Verkehrswert: 2.900,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Sparkasse Coburg-Lichtenfels - Frau Anne Goller Tel. 09561/70-0

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.